

II. Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

vom 14. November 2006¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen
beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 1. Oktober 1996² wird wie folgt geändert:

Art. 2. Das Departement des Innern informiert die Bevölkerung über Notwendigkeit und Wirksamkeit der Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzmassnahmen.

Departement
des Innern

Es regelt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Feuerschutz und der Kantonspolizei die regionale Zusammenarbeit bei Bau, Unterhalt und Betrieb der Sirenenfernsteuerungen.

Art. 3. Die Kantonale Notrufzentrale ordnet bei drohender Gefahr die Erstellung der Alarmierungsbereitschaft der politischen Gemeinden an.

Kantonale
Notrufzentrale

Sie löst die Alarmierung aus.

Sie arbeitet mit der Nationalen Alarmzentrale und dem Kantonalen Führungsstab zusammen.

Art. 4. Das Amt für Militär und Zivilschutz ist für Vorbereitung, Planung und Koordination der Alarmierung zuständig.

Amt für Militär
und Zivilschutz

Es informiert die Bevölkerung über richtiges Verhalten bei Gefahren.

Art. 5. Die politische Gemeinde:

Politische
Gemeinde

- a) informiert die Bevölkerung über die Zuweisung zu den Schutzzräumen;
- b) stellt die Alarmierung der Führungsorgane und der Zivilschutzorganisation sicher;
- c) sichert die Erstellung der Betriebsbereitschaft der Alarmierungsmittel sowie Empfang und Verbreitung der Alarmierungsaufträge.

¹ In Vollzug ab 1. Januar 2007.

² sGS 413.11.

Rekrutierung	<i>Art. 6 (neu).</i> Das Amt für Militär und Zivilschutz meldet nach den bei den Zivilschutzorganisationen erhobenen Angaben dem zuständigen Kommando des Rekrutierungszentrums jährlich die Zahl der in den Zivilschutzorganisationen benötigten Schutzdienstpflichtigen zur Zuteilung in die Grundfunktionen. Es regelt das Verfahren für die freiwillige Übernahme des Schutzdienstes und die Abklärung der Tauglichkeit.
Einteilung	<i>Art. 6bis (neu).</i> Die Zivilschutzorganisation teilt Schutzdienstpflichtige in die Formationen ein. Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in eine Formation der Zivilschutzorganisation. Das Amt für Militär und Zivilschutz entscheidet in Absprache mit der betroffenen Zivilschutzorganisation über die Einteilung von Schutzdienstpflichtigen in eine kantonale Formation. Schutzdienstpflichtige, die nicht in Formationen eingeteilt werden, können der Personalreserve zugewiesen werden. Die Zuweisung verfügt: a) vor abgeschlossener Grundausbildung das Amt für Militär und Zivilschutz in Absprache mit der Zivilschutzorganisation; b) nach abgeschlossener Grundausbildung die von der politischen Gemeinde bezeichnete zuständige Stelle.
Grundausbildung	<i>Art. 6ter (neu).</i> Schutzdienstpflichtige absolvieren eine aus Grundkurs und Fachkurs bestehende Grundausbildung.
Dienstleistung	<i>Art. 6quater (neu).</i> Schutzdienstpflichtige leisten den Dienst in der Regel in der Zivilschutzorganisation, an der die Wohngemeinde beteiligt ist.
Beförderung	<i>Art. 6quinquies (neu).</i> Schutzdienstpflichtige können befördert werden, nachdem sie die erforderliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben.
Vorzeitige Entlassung	<i>Art. 7.</i> Das Amt für Militär und Zivilschutz, für Behördemitglieder die politische Gemeinde, entscheidet über die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht. Es regelt das Verfahren. Die politische Gemeinde, für Angehörige von kantonalen Formationen das Amt für Militär und Zivilschutz, entscheidet über: a) den Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen aus der Zivilschutzorganisation; b) die Enthebung von Schutzdienstpflichtigen aus ihren Funktionen.

Art. 9. Kanton und politische Gemeinde wählen für die Schutzdienstpflichtigen ihres Zuständigkeitsbereichs einen oder mehrere Vertrauensärzte.

Vertrauensarzt

Der Vertrauensarzt:

- a) beurteilt die Dienstfähigkeit von Schutzdienstpflichtigen;
- b) sorgt für die ärztliche Betreuung während Dienstleistungen.

Art. 11. Das Amt für Militär und Zivilschutz erlässt Weisungen zur ärztlichen Beurteilung der Dienstfähigkeit von Schutzdienstpflichtigen und die ärztliche Betreuung während Dienstleistungen.

Änderung

Überschrift vor Art. 13. 5. Zivilschutzorganisation

Art. 13. Das Amt für Militär und Zivilschutz genehmigt die Organisationsstruktur der Zivilschutzorganisationen und legt deren Bestände fest.

Gliederung und Sollbestände

Art. 13bis (neu). Das Amt für Militär und Zivilschutz erlässt Weisungen über Funktionen und Grade der Schutzdienstpflichtigen.

Funktionen und Grade

Überschrift nach Art. 15 (neu). 6bis. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Art. 15bis (neu). Das Departement des Innern, bei Kostenfolgen für den Kanton die Regierung, bewilligt Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft von kantonaler Bedeutung, wenn sie:

Einsätze von kantonaler Bedeutung

- a) mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen;
- b) die Privatwirtschaft die Leistung nicht anbietet oder der Veranstalter nachweist, dass kein Angebot zum Abschluss eines auf die Leistung ausgerichteten Vertrages eingegangen ist.

Wer um einen Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft auf kantonaler Ebene nachsucht, reicht das Gesuch spätestens ein Jahr vor Beginn der Veranstaltung dem Departement des Innern ein.

Art. 15ter (neu). Das Departement des Innern, bei Kostenfolgen für den Kanton die Regierung, regelt Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft von nationaler Bedeutung.

Einsätze von nationaler Bedeutung

Art. 16bis (neu). Das Amt für Militär und Zivilschutz regelt die Kontrollführung.

Kontrollführung

Es übernimmt die Personal- und Rekrutierungsdaten den Personal-Informationssystemen der Armee und des Bevölkerungsschutzes und stellt sie den Zivilschutzstellen zur Weiterbearbeitung zu.

Art. 17. Die zuständige Abteilung des Amtes für Militär und Zivilschutz leitet Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen die Zivilschutzgesetzgebung im Rahmen kantonaler Kurse, die politische Gemeinde in den übrigen Fällen ein.

Strafverfolgung

Weisungen	<i>Art. 18.</i> Das Amt für Militär und Zivilschutz erlässt Weisungen über die Ausbildung. Diese regeln insbesondere: a) Ziele, Vorbereitung und Durchführung der Kurse der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie der Weiterbildungskurse; b) Durchführung und besondere Inhalte der Wiederholungskurse; c) Zusammenarbeit des Zivilschutzes mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.
Wiederholungskurse	<i>Art. 19.</i> Die politischen Gemeinden melden dem Amt für Militär und Zivilschutz Daten und Inhalte der Wiederholungskurse.
Aufgebot zu Ausbildungsdiensten	<i>Art. 20.</i> Aufgebote erlassen: a) die zuständige Abteilung des Amtes für Militär und Zivilschutz für die Ausbildungsdienste, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen; b) die politische Gemeinde für die Ausbildungsdienste, die in die Zuständigkeit der politischen Gemeinden fallen. Die aufbietende Stelle orientiert die Dienstpflichtigen über die bevorstehende Dienstleistung in der Regel mindestens drei Monate vor der Dienstleistung mit einer persönlichen Dienstanzeige.
Dienstverschiebung	<i>Art. 20bis (neu).</i> Schutzdienstpflichtige, deren Dienstleistung auf ihr Gesuch hin verschoben worden ist, haben keinen Anspruch auf Nachholung des Dienstes im gleichen Kalenderjahr.
Erstellung und Kontrolle	<i>Art. 25.</i> Die zuständige Abteilung des Amtes für Militär und Zivilschutz: a) genehmigt Projekte für öffentliche Schutzräume; b) kontrolliert die erstellten Anlagen und öffentlichen Schutzräume; c) führt die periodische Anlagekontrolle durch.
Projektierung und Bauausführung	<i>Art. 26.</i> Projektierung und Überwachung der Bauausführung von sanitätsdienstlichen Anlagen obliegen dem Baudepartement im Einvernehmen mit: a) der Spitalträgerschaft bei geschützten Spitälern; b) der Spitalträgerschaft und der Standortgemeinde bei Sanitätsstellen. <i>Art. 27 und 28 werden aufgehoben.</i>
Unterhalt, Einsatzbereitschaft und Betrieb	<i>Art. 29.</i> Das Amt für Militär und Zivilschutz sorgt für den Unterhalt und die technische Einsatzbereitschaft der Sanitätsstellen. Die Spitalträgerschaft sorgt für den Unterhalt, die personelle Einsatzbereitschaft und den personellen Betrieb der geschützten Spitäler. Das Amt für Militär und Zivilschutz erlässt Weisungen über den Unterhalt und den technischen Betrieb.

Art. 30. Das Gesundheitsdepartement erlässt Weisungen über die personelle Einsatzbereitschaft und den personellen Betrieb der sanitätsdienstlichen Anlagen und Einrichtungen.

d) Einsatzbereitschaft

Die politischen Gemeinden stellen die für den Betrieb der sanitätsdienstlichen Anlagen und Einrichtungen nach der Phase des Aufwuchses notwendigen Schutzdienstpflichtigen.

Art. 31 bis 35 werden aufgehoben.

Art. 38. Die zuständige Abteilung des Amtes für Militär und Zivilschutz:

2. übrige Aufgaben

- a) verfügt Ausnahmen von der Schutzraumbaupflicht, insbesondere für:
 - 1. Schutzräume in Bauten ohne Kellergeschosse;
 - 2. Schutzräume in abgelegenen Gebäuden;
 - 3. Schutzräume in stark gefährdeten Gebieten;
 - 4. Schutzräume in Ferienhäusern;
 - 5. Gebäude mit weniger als fünf Schutzplätzen;
 - 6. die Herabsetzung der Schutzplatzzahl in Gebieten mit genügend Schutzplätzen;
- b) legt die Sicherheitsleistungen fest;
- c) kontrolliert die erstellten Schutzräume mit mehr als 50 Schutzplätzen, die erstellten speziellen Schutzräume und die erneuerten Schutzräume mit mehr als 50 Schutzplätzen.
- d) bewilligt die Aufhebung von Schutzräumen;
- e) ordnet Massnahmen zur Wiederherstellung bei unbewilligter Schutzraumaufhebung an.

Art. 39. Die politische Gemeinde:

c) politische Gemeinde

- a) ordnet die Zusammenlegung von Schutzräumen an;
- b) genehmigt Projekte für private Schutzräume und Projektänderungen, soweit nicht das Amt für Militär und Zivilschutz zuständig ist;
- c) kontrolliert die erstellten Schutzräume, soweit nicht das Amt für Militär und Zivilschutz zuständig ist;
- d) kontrolliert alle fünf Jahre den Zustand der Schutzräume und meldet das Ergebnis dem Amt für Militär und Zivilschutz;
- e) plant nach den Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz die Steuerung des Schutzraumbaus.

Verwendung *Art. 40bis (neu).* Sind die vorgeschriebenen Schutzräume erstellt, erneuert und ausgerüstet, können Ersatzbeiträge verwendet werden zur Finanzierung:

- a) der Steuerung des Schutzraumbaus;
- b) des betrieblichen und ausserordentlichen Unterhalts von Zivilschutzanlagen, soweit diese den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes übersteigen;
- c) von Materialaufwand, insbesondere aus Entsorgung, Beschaffung und Unterhalt;
- d) der Sicherstellung der Telematiksysteme;
- e) von Softwarelösungen für die Administration von Personen- und Schutzbautendaten.

Das Amt für Militär und Zivilschutz erlässt Weisungen und verfügt einmal je Kalenderjahr die Verwendung der Ersatzbeiträge in der politischen Gemeinde.

Kontrollen *Art. 41.* Das Amt für Gemeinden kontrolliert Bestand und Verwendung der Ersatzbeiträge.

II.

Der Anhang zur Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 1. Oktober 1996¹ wird ersetzt durch den Anhang zu diesem Erlass.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

¹ sGS 413.11.

Anhang¹**Sanitätsdienstliches Dispositiv**

für Art und Ort der sanitätsdienstlichen Anlagen

*Tabelle 1***Geschützte Spitäler mit Pflegeräumen**

	Standortgemeinde	Standort Geschütztes Spital
Spitalträgerschaft		
Kantonsspital St.Gallen	St.Gallen	Kantonsspital
	Flawil	kantonales Spital
Klinik Stephanshorn AG	St.Gallen	Klinik Stephanshorn
Spitalregion Rheintal- Werdenberg-Sargans	Grabs	kantonales Spital
	Walenstadt	kantonales Spital
Spital Linth	—	—
Spitalregion Fürstenland- Toggenburg	Wil	kantonales Spital

*Tabelle 2***Geschützte Sanitätsstellen**

Standortgemeinde	Standort Sanitätsstelle
Wittenbach	Schulhaus Steig
Rorschach	Mühletobel
Widnau	Schlatt
Altstätten	kantonales Spital
Oberriet	Werkhof, Altstätter Strasse
Bad Ragaz	Alters- und Pflegeheim, Fläscher Strasse
Kaltbrunn	Mehrzweckhalle, Pfarreisaal
Uznach	kantonales Spital (vormaliges geschütztes Spital)
Rapperswil	Schulhaus Hanfländer
Wattwil	kantonales Spital (vormaliges geschütztes Spital)
Uzwil	Pflegeheim Sonnmatt
Flawil	Enzenbüel

1 Fassung gemäss II. Nachtrag.

